

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 245) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. 89/2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 20.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 27.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 Abs. 2 S. 1 der Satzung wird gestrichen.
- (2) § 4 Abs. 1 der Satzung wird um die Nr. 5 wie folgt ergänzt:
„5. Personen, deren Aufenthalt in Markneukirchen beruflich veranlasst ist und bei denen auf Grund dieser beruflichen Veranlassung keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen besteht.“
- (3) § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind.“
- (4) § 7 Abs. 1 S. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Die Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Markneukirchen/Stadtkasse, der Touristinformation Markneukirchen oder Touristinformation Erlbach vorzulegen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Markneukirchen, den 05.01.2022


Andreas Rubner
Bürgermeister

